

Handel in offenen Verkaufsstellen, nichtöffentlicher Handel usw. (Kontordienst und dergleichen)	Regelmäßige Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Beschränkung der regelmäßigen Verkaufs- und Beschäftigungszeit
7. Handel mit Tabak, Zigarren und Zigaretten in offenen Verkaufsstellen	1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	
8. Handel mit Spirituosen in den offenen Verkaufsstellen der Destillateure (Sondergeschäfte)	7 bis 1/2 9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	
9. Handel mit frischem Obst in Obsthütten während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten	Während des ganzen Tages mit Ausnahme der Stunden des Vormittags-gottesdienstes (1/2 9 bis 11 Uhr vorm.)	
10. a) Handel mit Roheis in offenen Verkaufsstellen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	
b) Zutragen von bestelltem Roheis an die Kunden	April bis September 1/2 6 bis 1/2 9 Uhr vorm. und 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm., Oktober bis März 1/2 7 bis 1/2 9 Uhr vorm. und 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	
11. Handel mit Pflanzen, lebenden Blumen und Blumengewinden in offenen Verkaufsstellen und an den Friedhöfen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	
12. a) Handel mit Zeitungen in offenen Verkaufsstellen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten.
b) Handel mit Büchern und Zeitungen auf den Bahnhöfen	Den ganzen Tag über	Am Karfreitag, an den beiden Bußtagen und am Totenfestsonntage während des ganzen Tages sowie an den übrigen Sonn- und Festtagen bis 11 Uhr vormittags dürfen nur Kursbücher und Zeitungen und auch diese nur innerhalb der Bahnsteigsperrre verkauft werden.
13. Handel mit chirurgischen Instrumenten, orthopädischen Apparaten und Bandagen in offenen Verkaufsstellen	11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten.
14. Nichtöffentlicher Handel: Großhandelsbetriebe, Bankgeschäfte, Leihanstalten, Speditionen, Kommissions-, Agentur- und Versicherungsgeschäfte, Kontore von Fabriken und Werkstätten	11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. *)	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten.

\*) Für jeden der an den Sonn- und Festtagen beschäftigten Gehilfen usw. muß die Hälfte der Sonn- und Festtage des Jahres einschließlich der in Spalte 3 genannten, arbeitsfrei bleiben.